



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 131-9/48/2023-1
(Bei Eingaben bitte Zahl anführen)

Auskünfte: Anja Auer
Telefon: (04267) 220 12
Telefax: (04267) 220 10
E-Mail: anja.auer@ktn.gde.at

Metnitz, 28.01.2025

KUNDMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Bauwerber Christian Meister, wohnhaft in Teichl 81, 9363 Metnitz, hat mit der Eingabe vom 28.11.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung einer Geländeadaptierung – Stützwand mit bewehrter Erde

auf den Grundstücken Parz. Nr. 1600/8 und 1600/1, KG 74306 Metnitz Land
angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Metnitz als Baubehörde erster Instanz ordnet hierüber eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an Ort und Stelle an.

Ort: Teichl 81, 9363 Metnitz
Datum: 19. Februar 2025
Uhrzeit: 09:30 Uhr

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden **Pläne, Berechnungen und Beschreibungen** liegen beim **Marktgemeindeamt Metnitz (Bauamt EG)** während der **Amtsstunden** zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung;

§ 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung;

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:


(Grabner Peter)

Ergeht an:

1. Christian Meister, Teichl 81, 9363 Metnitz
2. Christine Meister, Grazerstraße 34/12, 8753 Fohnsdorf
3. Kundmachung-Amtstafel
4. Bauakt

Angeschlagen am: 31. JAN. 2025 *AM*

Abgenommen am: _____